

§ 16 AVwSAPO (Sachsen) — Durchführung und Bewertung von Modulprüfungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) An jedem Prüfungstag soll nur eine Modulprüfung durchgeführt werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Den Studierenden soll eine Liste mit sämtlichen bestellten Prüferinnen und Prüfern sowie deren Vertreterinnen und Vertretern zwei Wochen vor Beginn der Prüfung übermittelt werden.
- (3) Klausuren sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausuren in der letzten zulässigen Wiederholung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 bis 3 sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bildung der Gesamtnote ist in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Die Sätze 1 bis 3 gelten für andere Prüfungsformen entsprechend.
- (4) Modulprüfungen sind nicht öffentlich.

Zitiervorschlag: § 16 AVwSAPO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVwSAPO/16>